

Kollektivvertrag für Bauindustrie und Baugewerbe betreffend die Neuregelung der Sondererstattungen (Dienstreisevergütungen) 2004

abgeschlossen zwischen der Bundesinnung Bau, dem Fachverband der Bauindustrie einerseits und dem Österreichischen Gewerkschaftsbund, Gewerkschaft Bau-Holz, andererseits

Anmerkung: Die in diesem Kollektivvertrag angegebenen Änderungen des Rahmenkollektivvertrages sowie der Zusatz-Kollektivverträge wurden bereits in den aktuellen Rahmenkollektivvertrag sowie die aktuellen Zusatz-Kollektivverträge eingearbeitet.

§ 1 Geltungsbereich

Dieser Kollektivvertrag erstreckt sich

- a) räumlich: auf das Gebiet der Republik Österreich,
- b) persönlich: auf alle Arbeitnehmer (einschließlich Lehrlinge), die nicht Angestellte im Sinne des Angestelltengesetzes sind und bei einem der in c) genannten Betriebe beschäftigt sind,
- c) fachlich: auf alle Betriebe, deren Inhaber Mitglieder der Bundesinnung Bau und des Fachverbandes der Bauindustrie sind.

Artikel 1 (Änderung des Rahmen KV)

§ 2 B Z 2 lit. b entfällt.

§ 2 D lit. b entfällt.

§ 5 Z 13 lautet:

„Die Abgeltung von Aufzahlungen (Zuschläge für Überstunden, Sonntags-, Feiertags-, Nacht- und Schichtarbeit) und von Zulagen sowie Taggeld, Übernachtungsgeld, Reiseaufwandsvergütungen, Fahrtkostenvergütungen und dergleichen durch erhöhten Lohn oder erhöhte Akkordsätze ist unzulässig.“

§ 9 lautet:

„§ 9 Dienstreisevergütungen

I. Taggeld

1. Arbeitnehmer, die außerhalb des ständigen ortsfesten Betriebes, für den sie aufgenommen wurden, zur Arbeit auf Baustellen eingesetzt werden, haben Anspruch auf Taggeld. Arbeiten auf Baustellen gelten jedenfalls als Arbeit außerhalb des ständigen ortsfesten Betriebes.

2. Der Anspruch auf Taggeld besteht für jene Tage, an denen eine tatsächliche Arbeitsleistung von mehr als 3 Stunden erbracht wird oder bei Schlechtwetter eine Arbeitsbereitschaft von mehr als 3 Stunden besteht.

3. a) Der ständige ortsfeste Betrieb des Arbeitgebers und der Wohnort des Arbeitnehmers sind im Arbeitsvertrag oder im Dienstzettel festzuhalten.

b) Wohnort ist das Gemeindegebiet des Ortes, in dem der Arbeitnehmer seinen Hauptwohnsitz in Österreich hat. Einem Hauptwohnsitz in Österreich sind ausländische

Hauptwohnsitze in Grenzbezirken gleichgestellt (Grenzgänger), sofern der Arbeitnehmer über keinen Hauptwohnsitz in Österreich verfügt.

c) Der Nachweis des Hauptwohnsitzes, an dem der Arbeitnehmer seinen tatsächlichen Mittelpunkt der Lebensinteressen hat, erfolgt durch Vorlage einer amtlichen Bestätigung durch den Arbeitnehmer. Eine Änderung dieses Hauptwohnsitzes ist dem Arbeitgeber unverzüglich bekannt zu geben. Erfolgt kein Nachweis durch den Arbeitnehmer oder besteht kein Hauptwohnsitz in Österreich oder in einem Grenzbezirk, so gilt der Erstaufnahmeort beim jeweiligen Arbeitgeber in Österreich als Anknüpfungspunkt.

4. Erfolgt der Arbeitsantritt vom Wohnort gemäß Z 3 des Arbeitnehmers aus, so hat er Anspruch auf Taggeld, sofern der Arbeitnehmer im Auftrag des Arbeitgebers auf Baustellen außerhalb des ständig ortsfesten Betriebes eingesetzt wird und täglich an seinen Wohnort zurückkehrt. Das Taggeld beträgt

- a) bei einer Arbeitszeit von mehr als 3 Stunden Euro 8,50 pro Arbeitstag,
- b) bei einer Arbeitszeit von mehr als 9 Stunden Euro 13,50 pro Arbeitstag,
- c) für Lehrlinge Euro 1,-.

5. Bei einer Erbringung von Arbeitsleistungen auf Baustellen im Auftrag des Arbeitgebers außerhalb des Wohnortes gemäß Z 3, bei denen eine auswärtige Übernachtung erforderlich ist und der Arbeitgeber den Auftrag dazu erteilt, erhalten Arbeitnehmer ein Taggeld in der Höhe von Euro 26,40 je gearbeitetem Tag. Die Übernachtung ist jedenfalls erforderlich und der Auftrag zur Übernachtung gilt als erteilt, wenn die Wegstrecke zwischen Baustelle und Wohnort gemäß Z 3 mindestens 100 km beträgt oder die Heimfahrt zum Wohnort nachweislich nicht zugemutet werden kann.

6. Arbeitnehmer, die am ständig ortsfesten Betrieb, für den sie aufgenommen wurden, Arbeitsleistungen erbringen, erhalten ein Taggeld in der Höhe von Euro 26,40, sofern ihr Wohnort gemäß Z 3 mindestens 100 km vom ständig ortsfesten Betrieb entfernt ist oder eine auswärtige Übernachtung erforderlich ist und die Heimfahrt zum Wohnort nachweislich nicht zugemutet werden kann oder der Arbeitgeber den Auftrag zur Übernachtung erteilt hat. In diesem Fall kommt Abschnitt II Übernachtungsgeld zur Anwendung.

II. Übernachtungsgeld

1. Für den Fall, dass der Arbeitgeber keine zeitgemäße Unterkunft zur Verfügung stellt, erhalten die Arbeitnehmer unter den Voraussetzungen des Abschnittes I Z 5 und 6 ein Übernachtungsgeld von Euro 10,- je Kalendertag, sofern eine auswärtige Übernachtung tatsächlich stattfindet und auch nachgewiesen wird.

2. Die Anpassung des Übernachtungsgeldes erfolgt jeweils zum Wirksamkeitsbeginn einer kollektivvertraglichen Lohnerhöhung (erstmalig ab 1.5.2005) im gleichen Ausmaß wie die durchschnittliche Veränderung des von der Statistik Austria veröffentlichten Index der Verbraucherpreise im Vergleich zum vorhergehenden Kalenderjahr (d.h. zum 1.5.2005 im Ausmaß der Veränderung des VPI 2000 des Jahres 2004).

3. Ist der Arbeitnehmer nicht in der Lage, um diesen Betrag ein Quartier zu finden, werden die tatsächlich erforderlichen Übernachtungskosten gegen Beleg vergütet. Nicht notwendige Mehrausgaben sind zu vermeiden.

III. Reiseaufwandsvergütung

1. Arbeitnehmer, die vom Arbeitgeber von einer Arbeitsstätte auf eine andere Arbeitsstätte oder zu kurzfristigen Arbeiten abgeordnet werden, haben Anspruch auf:

- a) Ersatz der Reisekosten für die einmalige Hin- und Rückfahrt (Aufwendungen für die Verkehrsmittel, Gepäckgebühren, notwendige Übernachtungskosten).
- b) Bezahlung der Reisestunden zum kollektivvertraglichen Stundenlohn ohne Aufzählung, jedoch nicht mehr als 9,33 Stunden je Kalendertag

2. Reiseweg und die zu benützendenden Verkehrsmittel werden vom Arbeitgeber bzw. dessen Beauftragten vorgeschrieben.

3. Die Reisestunden umfassen die Zeit vom Verlassen des Wohnortes oder der Arbeitsstätte bis zum Eintreffen am Bestimmungsort.

4. Für die durch Dienstreisen ausgefallene Arbeitszeit gebührt, von der Bezahlung der Reisestunden und der tatsächlichen Arbeitsstunden abgesehen, keine Vergütung.

5. Arbeitnehmer mit Anspruch auf Taggeld gemäß Abschnitt I Z 5 haben nach 4 Wochen Anspruch auf Bezahlung der Reisekosten für die Hin- und Rückfahrt zu ihrem Wohn- bzw. Arbeitsort, sofern beide Orte mindestens 100 km voneinander entfernt sind. Bei Dekadenarbeit sind die Heimfahrtsintervalle betrieblich zu regeln. Eine Vergütung der Reisekosten gebührt bereits nach zwei Wochen, wenn die Reise auf Grund einer Krankheit angetreten wird.

IV. Fahrtkostenvergütung

1. Jene Arbeitnehmer, die mehr als 3 km von ihrer Arbeitsstätte entfernt wohnen, erhalten eine Fahrtkostenvergütung für eine einmalige tägliche Hin- und Rückfahrt mittels eines Verkehrsmittels zum billigsten Tarif.

2. Der Bezug von Taggeld gemäß Abschnitt I Z 5 und Z 6 schließt den Bezug der Fahrtkostenvergütung aus, sofern von Seiten des Arbeitgebers eine Unterkunft zur Verfügung gestellt werden konnte, die weniger als 3 km von der jeweiligen Arbeitsstätte entfernt gelegen ist.

3. Die Fahrtkostenvergütung ist auch dann zu bezahlen, wenn an einem Tag die Arbeit wegen schlechter Witterung oder über Weisung des Arbeitgebers nicht aufgenommen wurde und der Arbeitnehmer zur Aufnahme der Arbeit erschienen ist.

4. Für die Berechnung der Entfernung ist der kürzeste zumutbare Weg maßgebend.

5. Im Falle einer Beförderung des Arbeitnehmers von und zur Arbeitsstätte durch den Arbeitgeber entfällt für diese Strecke die Fahrtkostenvergütung. Dies gilt auch bei Inanspruchnahme der Freifahrt für Lehrlinge.

6. Arbeitnehmer, deren Wohnung und Arbeitsstätte sich innerhalb der Wiener Gemeindebezirke I bis XXIII befinden, erhalten eine Fahrtkostenvergütung unter der Voraussetzung, dass sie auf einer Baustelle beschäftigt sind, die nicht in unmittelbarer Nähe ihrer Wohnung liegt und somit angenommen werden muss, dass sie zur Erreichung ihrer Arbeitsstätte auf die Benützung eines öffentlichen Verkehrsmittels angewiesen sind. Die Kosten für die tägliche Hin- und Rückfahrt mit einem öffentlichen Verkehrsmittel werden zum billigsten Tarif vergütet. Kosten für eine im Sinn dieser Regelung angeschaffte Fahrkarte, die ohne Verschulden des Arbeitnehmers nicht ausgenützt werden kann, sind vom Arbeitgeber zu vergüten."

§ 10 Z 7 lautet:

„Wird der Lehrling auf eine auswärtige Arbeitsstätte versetzt, hat er gleich allen anderen Arbeitnehmern Anspruch auf kollektivvertragliche Dienstreisevergütungen, sofern im Kollektivvertrag nichts Gegenteiliges vorgesehen ist.“



Artikel 2 (Änderungen in den Zusatz- und Sonderkollektivverträgen)

Anhang VII - § 5 lautet:

„§ 5 Verpflegung

Während der Dauer der nach § 3 festgelegten Ausbildung wird der Lehrling vom Lehrbauhof auf Kosten des Arbeitgebers verpflegt. Die Verpflegung für einen Kalendertag umfasst Frühstück, Mittag- und Abendessen. Der Arbeitgeber hat für den Lehrling an den Lehrbauhof einen Verpflegungskostenbeitrag im Ausmaß von 4,88 Stundenlöhnen des Facharbeiters der Beschäftigungsgruppe II b) für eine Verpflegungswoche zu leisten. Für nicht internatsmäßig

geführte Lehrbauhöfe beträgt der Verpflegungskostenbeitrag 2,68 Facharbeiterstundenlöhne der Beschäftigungsgruppe II b) pro Woche."

Zusatz-Kollektivvertrag Autobahn- und Schnellstraßen-Baustellen (25.5.1955): § 4 entfällt ersatzlos.

Zusatz-Kollektivvertrag Tauernautobahnbaustellen (1.4.1971): § 2 entfällt ersatzlos.

Zusatz-Kollektivvertrag Pyhrn-Autobahn (25.3.1974): § 2 entfällt ersatzlos.

Zusatz-Kollektivvertrag Arlberg-Schnellstraße (1.4.1974): § 2 entfällt ersatzlos.

Zusatz-Kollektivvertrag Großwasserkraftwerksbauten: §§ 4 und 5 entfallen ersatzlos.

Zusatz-Kollektivvertrag Wiener U-Bahn-Bauten (31.8.1970): § 3 entfällt ersatzlos.

Der zwischen der Landesinnung Bau Wien, dem Fachverband der Bauindustrie und der Landesleitung Wien der Gewerkschaft Bau-Holz geschlossene Kollektivvertrag „Sonderregelung für Wien Fahrtkostenvergütung und Wegegeld" tritt ab 30.4.2004 außer Kraft. Bis zu einer allfälligen Neuregelung für den Bereich des KV Feuerfest- und Schornstein- (Kamin-)bau gelten die bisherigen Bestimmungen über die Sondererstattungen im KV Feuerfest- und Schornstein- (Kamin-)bau weiter. Die Kollektivvertragspartner werden vor Inkraft-Treten dieser Regelung jedenfalls diesbezügliche Gespräche führen.

Artikel 3 (Übergangsbestimmung)

1. Bestehende höhere Löhne oder sonstige günstigere betriebliche Vereinbarungen bzw. Übungen werden durch das Inkrafttreten des Kollektivvertrags nicht berührt, soweit sich nicht aus Nachstehendem anderes ergibt.

2. Als Betrachtungszeitraum für die Feststellung der regelmäßigen überkollektivvertraglichen Lohn- und Aufwandsentschädigungsbestandteile (ausgenommen variable Prämien) sind die letzten 60 voll gearbeiteten Tage vor dem 1.5.2004 heranzuziehen. Diese werden im Umstiegs- bzw. Übertrittsdienstzettel festgehalten. Hat ein Arbeitnehmer zum Zeitpunkt der Einführung des Taggeldes einzelvertraglich Anspruch auf regelmäßige überkollektivvertragliche Lohn- und Aufwandsentschädigungsbestandteile (ausgenommen variable Prämien), dann wird folgende Anrechnungsbestimmung getroffen:

a) Hat der Arbeitnehmer in den letzten 60 voll gearbeiteten Tagen vor dem 1.5.2004 an mindestens 45 Tagen einen Anspruch
- entweder auf Trennungsgeld gemäß § 9 Abschnitt II Z 2 lit. a* (betriebsentsandte Arbeitnehmer) oder
- sowohl auf Trennungsgeld gemäß § 9 Abschnitt II Z 2 lit. a* (betriebsentsandte Arbeitnehmer) als auch lit. b* (verheiratete und gleichgestellte Arbeitnehmer), findet keine Anrechnung statt;

b) hat der Arbeitnehmer in den letzten 60 voll gearbeiteten Tagen vor dem 1.5.2004 an mindestens 45 Tagen einen Anspruch auf Trennungsgeld gemäß § 9 Abschnitt II Z 2 lit. b* (verheiratete und gleichgestellte Arbeitnehmer), so können regelmäßige überkollektivvertragliche Lohn- und Aufwandsentschädigungsbestandteile (ausgenommen variable Prämien) bis zum Betrag von Euro 5,- einmalig angerechnet werden, sofern dieser im oben genannten Zeitraum von 60 voll gearbeiteten Tagen an mindestens 45 Tagen Taggeldbezieher gemäß § 9 Abschnitt I Z 5 oder Z 6 gewesen wäre.

c) bei allen übrigen Arbeitnehmern, die von lit. a oder b nicht erfasst werden, können zum Zeitpunkt der Einführung des Taggeldes (1. Mai 2004) regelmäßige überkollektivvertragliche

Lohn- und Aufwandsentschädigungsbestandteile (ausgenommen variable Prämien)

- bis zum Betrag von Euro 26,40 einmalig angerechnet werden, sofern der Arbeitnehmer im Zeitraum von 60 Tagen an mindestens 45 Tagen Anspruch auf Taggeld gemäß § 9 Abschnitt I Z 5 oder 6 gehabt hätte;

- bis zum Betrag von Euro 13,50 einmalig angerechnet werden, sofern der Arbeitnehmer im Zeitraum von 60 Tagen an mindestens 45 Tagen mehr als 9 Stunden täglich gearbeitet hat und in diesem Zeitraum Anspruch auf Taggeld gemäß § 9 Abschnitt I Z 4 lit. b gehabt hätte;

- bis zum Betrag von Euro 8,50 einmalig in den übrigen Fällen angerechnet werden.

* Kollektivvertrag für Bauindustrie und Baugewerbe vom 30. April 1954 in der Fassung vom 24.3.2003.

3. Ergibt sich aus der Einführung des Taggeldes eine unterschiedliche Lohngestaltung, so hat der Arbeitgeber diese dem Arbeitnehmer und dem Betriebsrat mittels Dienstzettel mitzuteilen, auch wenn diesbezügliche Bestimmungen vorher vertraglich geregelt werden. Nach Durchführung einer allfälligen Anrechnung per 1.5.2004 bleibt für weiter bestehende überkollektivvertragliche Lohn- bzw. Aufwandsentschädigungsbestandteile jener arbeitsvertragliche Status aufrecht, der vor dem 1.5.2004 vereinbart war. Bei Arbeitnehmern, die auf Grund von Wiedereinstellungen ihr Arbeitsverhältnis beim selben Arbeitgeber bis zum 30. Juni 2004 wieder begründen, kann beim erstmaligen Wiedereintritt eine Anrechnung gemäß Ziffer 2 vorgenommen werden.

4. Jene Arbeitnehmer, deren Dienstverhältnis vor dem 1. Mai 2004 begonnen hat und die am ständig ortsfesten Betrieb für den sie aufgenommen wurden, Arbeitsleistungen erbringen, und die mehr als 20 km von ihrer Arbeitsstätte entfernt wohnen, erhalten ein Wegegeld in der Höhe von Euro 1,55 pro Arbeitstag, jedoch nicht mehr als Euro 7,75 pro Woche. Der Bezug von Taggeld gemäß § 9 Abschnitt I schließt den Bezug von Wegegeld gemäß erster Satz aus.

5. Für Wien gilt anstelle der Z 4 folgende Regelung:

Beträgt die Entfernung der Arbeitsstätte von der Wohnung des Arbeitnehmers mehr als 2 km – in der Luftlinie gemessen – erhält jeder Arbeitnehmer, deren Dienstverhältnis vor dem 1. Mai 2004 begonnen hat und die am ständig ortsfesten Betrieb für den sie aufgenommen wurden, Arbeitsleistungen erbringen und der keinen Anspruch auf Taggeld gemäß § 9 Abschnitt I hat, ein Wegegeld von Euro 4,46 pro Arbeitstag.

6. Abweichend von § 9 Abschnitt I Ziffer 4 gebührt für Lehrlinge, die bisher der Sonderregelung für Wien über Fahrtkosten und Wegegeld unterlegen sind, deren Lehrverhältnis vor dem 1. Mai 2004 begonnen hat, und die keinen Anspruch auf Taggeld gemäß § 9 Abschnitt I Z 5 und 6 haben, ein Wegegeld von Euro 4,46 pro Arbeitstag.

Artikel 4 (In-Kraft-Treten)

Diese Vereinbarung tritt am 1.5.2004 in Kraft.

Muster für einen Umstiegs- und für einen Übertrittsdienstzettel werden gemeinsam ausgearbeitet.